

**II. Satzung zur Änderung der  
Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Coesfeld  
vom \_\_\_\_\_**

Der Kreistag des Kreises Coesfeld hat aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994 S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW. 2013 S. 878), der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2015 (GV. NRW. 2015 S. 666) und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999 (GV. NRW. 1999 S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2015 (GV. NRW. S. 836) in Verbindung mit § 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW. 1995 S. 1028), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.03.2015 (GV. NRW. 2015 S. 312) und § 118 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995 S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV. NRW. 2013 S. 133) in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Änderung des Gebührentarifs zur Allgemeinen Gebührensatzung**

Der Gebührentarif zur Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Coesfeld vom 19.06.2013, zuletzt geändert durch I. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Coesfeld vom 25.03.2015, erhält die als Anlage beigefügte Fassung.

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung tritt am 01.08.2016 in Kraft.



Tarif- stelle	Gegenstand	Gebührentarif
<b>01 - Büro des Landrats</b>		
<b>5</b>	<b>Archivwesen</b>  Auskünfte, Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen nach dem zeitlichen Aufwand, der für die Erstellung der Leistung erforderlich ist.	nach Zeitaufwand gem. Tarifstelle 1
<b>6</b>	<b>Veröffentlichungen</b>	
6.1	Veröffentlichungen/Bekanntmachungen im Amtsblatt für den Kreis Coesfeld	
6.1.1	Grundpreis je Bekanntmachung	15,00 €
6.1.2	zuzüglich zum Grundpreis	
	a) je angefangene Spalte (halbe Seite)	10,00 €
	b) ab der 7. Seite in einer Bekanntmachung: je angefangene Druckspalte	5,00 €
6.2	Bezugspreis	
6.2.1	Jahresabonnement einschließlich Versandkosten	45,00 €
6.2.2	Einzelverkaufspreis je Stück einschließlich Versandkosten	1,50 €
6.2.3	elektronischer Versand/"Newsletter"	gebührenfrei
<b>14 - Rechnungsprüfung</b>		
<b>7</b>	<b>Rechnungsprüfung</b>  Die Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung in einer kreisangehörigen Gemeinde / Stadt aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach § 53 Abs. 1 KrO NRW i. V. m. § 102 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) werden nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlichen Arbeitsleistungen zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich ist.	nach Zeitaufwand gem. Tarifstelle 1
<b>40 - Schule und Bildung</b>		
<b>8</b>	<b>Schule und Bildung</b>	
8.1	Erstellung von Zeugniszweitschriften	10,00 €
8.2	Erstellung von Schulbescheinigungen nach Verlassen der Schule	5,00 €
<b>50 - Soziales und Jobcenter</b>		
<b>9</b>	<b>Durchführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (APG NRW)</b>  Gebühr für die Bescheinigung von Investitionsvorhaben nach § 11 APG NRW i. V. m. § 10 APG-DVO NRW	1.100,00 €
<b>51 - Jugendamt</b>		
<b>10</b>	<b>Beglaubigungen nach § 6 Abs. 2 Betreuungsbehördengesetz (BtBG)</b>  Nach § 6 Abs. 2 BtBG ist die Urkundsperson der Betreuungsbehörde befugt, Unterschriften oder Handzeichen auf Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen zu beglaubigen. Auslagen werden gesondert nicht erhoben. Aus Gründen der Billigkeit kann von der Erhebung der Gebühr im Einzelfall abgesehen werden; ansonsten beträgt sie	10,00 €
<b>53 - Gesundheitsamt</b>		
<b>11</b>	<b>Amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse und Gutachten</b>	
11.1	Amtliche Bescheinigungen (schriftliche Auskunft, Zeugnis ohne nähere gutachterliche Äußerung)	10,00 € - 50,00 €
11.2	Zeugnisse über ärztliche Befunde mit kurzer gutachterlicher Äußerung / Formgutachten mit oder ohne wissenschaftliche Begründung (z. B. Einstellung, Einbürgerungen, Dienstfähigkeitsprüfung u. ä.) / ausführliche wissenschaftliche Gutachten	50,00 € - 300,00 €
11.3	Belehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz (IfSG)	20,00 €
11.4	Unbedenklichkeitsbescheinigungen nach dem Bestattungsgesetz NRW (BestG NRW)	30,00 € - 80,00 €
11.5	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen gebührenpflichtig sind. Die nachstehenden Gebühren sind ggf. zusätzlich zu der Gebühr der Tarifstellen 11.1 und 11.2 zu erheben.	
11.5.1	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.02.1996 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind	1 facher Satz für Sonderleistung nach der GOÄ
11.5.2	Amtshandlungen oder Leistungen zahnärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) vom 22.10.1987 (BGBl. I S 2316) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind	1 facher Satz
11.5.3	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen (GOÄ oder GOZ) gebührenpflichtig sind und bei denen ein Leistungsträger im Sinne des § 12 des Ersten Buches des Sozialgesetzbuches oder ein sonstiger öffentlich-rechtlicher Kostenträger die Zahlung leistet (§ 11 GOÄ bzw. § 3 GOZ)	1 facher Satz

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebührentarif
<b>62 Vermessung und Kataster</b>		
<b>12</b>	<b><u>Vermessungs- und Katasterwesen</u></b>	
12.1	Für Leistungen, die nicht zu den Pflichtaufgaben nach den Bestimmungen des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG) gehören und die von der Abteilung 62 - Vermessung und Kataster erledigt werden, sind die Gebühren nach den Tarifstellen des Gebührenverzeichnisses (GebV) der Gebührenordnung für die Vermessungs- und Katasterbehörden (VermGebO NRW) in der jeweils geltenden Fassung und soweit diese keine Regelungen enthält nach den weiteren landesrechtlichen Gebührenordnungen zu erheben.	
12.2	Übernimmt der Kreis Coesfeld auf Antrag einer kreisangehörigen Stadt/Gemeinde die Geschäftsführung in Umlegungsausschüssen, so sind für die Arbeiten Gebühren entsprechend den jeweils im Zeitpunkt der Auftrags erledigung geltenden Stundensätze der VermGebO NRW zu erheben.	
12.3	Sind für die Ingenieurvermessungen keine landesrechtlichen Gebühren festgelegt, ist die Gebühr auf der Grundlage der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in ihrer jeweils zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen Fassung zu erheben.	
<b>66 - Straßenbau und -unterhaltung</b>		
<b>13</b>	<b><u>Entwürfe, Ausschreibung, Bauleitung und Abrechnung von Baumaßnahmen für Dritte</u></b>	
	Für die Gebührenerhebung gelten die Vorschriften der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in ihrer jeweils geltenden Fassung.	
<b>14</b>	<b><u>Sondernutzung an Kreisstraßen</u></b>	
<b>14.1</b>	<b><u>Zufahrten außerhalb der Ortsdurchfahrten</u></b>	
14.1.1	Zufahrten von land-, forstwirtschaftlichen Grundstücken	gebührenfrei
14.1.2	Zufahrten von sonstigen nicht gewerblich bzw. nicht unternehmerisch genutzten Grundstücken sowie Gärtnereien, Gartenbau- und Baumschulbetrieben; jährlich	25,00 € - 390,00 €
14.1.3	Zufahrten von bebauten oder in der Bebauung befindlichen, für Wohnzwecke bestimmten Grundstücken, je Wohneinheit; jährlich	25,00 € - 150,00 €
14.1.4	Zufahrten von gewerblich genutzten Grundstücken, z. B. Tankstellen, Industriererken, Lagerplätzen, Kiesgruben, Lehmgruben, Steinbrüchen, Gaststätten, Einkaufs- und Gartencentren sowie Gärtnereien, Gartenbau- und Baumschulbetrieben, soweit auf diesen der Verkauf der Produkte stattfindet; ferner für die Nutzung von Grundstücken, die der Ausübung freiberuflicher Tätigkeit dienen, wie z. B. des Arzt-, Rechtsanwalts-, Architektenberufs und vergleichbare weitere Tätigkeiten; jährlich	70,00 € - 2.800,00 €
<b>14.2</b>	<b><u>Kreuzungen</u></b>	
14.2.1	Leitungen mit gewerblichem Zweck	
14.2.1.1	Leitungen aller Art (über- und unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen und durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird, mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie der öffentlichen Abwasserleitungen, jeweils mit den Hausanschlüssen; jährlich	140,00 €
14.2.1.2	bei Leitungsbündelungen von mehr als einer Leitung; jährlich	279,00 €
14.2.2	Schienenbahnen und Seilbahnen, die dem öffentlichen Verkehr dienen, einschließlich der Anschlussbahnen im Sinne des Kreuzungsgesetzes	gebührenfrei
14.2.3	Schienenbahnen und Seilbahnen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, mit Ausnahme der Anschlussbahnen im Sinne des Kreuzungsgesetzes	
14.2.3.1	höhengleich - auf Dauer; jährlich - vorübergehend; monatlich	70,00 € - 349,00 € 35,00 € - 70,00 €
14.2.3.2	höhenfrei - auf Dauer; jährlich - vorübergehend; monatlich	70,00 € 35,00 € - 70,00 €
14.2.4	Förderbänder und ähnliches einschließlich Masten, Schächte und dergleichen - auf Dauer; jährlich - vorübergehend; monatlich	70,00 € 35,00 €
14.2.5	Über- und Unterführungen privater Wege; jährlich	70,00 €

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebührentarif
<b>14.3</b>	<b><u>Längsverlegungen</u></b>	
14.3.1	Leitungen mit gewerblichem Zweck	
14.3.1.1	Leitungen aller Art (über- und unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen und durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird, mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie der öffentlichen Abwasserleitungen, jeweils mit den Hausanschlüssen; je angefangene Meter; jährlich	0,70 €
14.3.1.2	bei Leitungsbündelungen von mehr als einer Leitung je angefangene Meter; jährlich	1,40 €
14.3.2	Gleise je angefangene Meter; jährlich	0,70 €
14.3.3	Obusleitungen, einschließlich der Masten	gebührenfrei
14.3.4	Anlagen der Straßenbeleuchtung	gebührenfrei
<b>14.4</b>	<b><u>Bauliche Anlagen</u></b> einschließlich Schilder, Pfosten, Masten u. ä., soweit durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird	
14.4.1	Schilder (einschließlich Pfosten)	
14.4.1.1	allgemein eingeführte Hinweisschilder auf Gottesdienste	gebührenfrei
14.4.1.2	allgemein eingeführte Hinweisschilder z. B. auf Unfall- und Kraftfahrzeughilfsdienste, Tankstellen, Gaststätten, Messen, Campingplätze	gebührenfrei
14.4.1.3	sonstige Hinweisschilder (außer gewerbliche Werbeschilder und Transparente) - auf Dauer; jährlich - vorübergehend	14,00 € gebührenfrei
14.4.1.4	gewerbliche Werbeschilder und Transparente - auf Dauer; jährlich - vorübergehend; je Woche	70,00 € 7,00 €
14.4.2	Wartehallen	gebührenfrei
14.4.3	Milchbänke	gebührenfrei
14.4.4	Verladestellen, Anlagen zur Holzabfuhr, Waagen; jährlich	35,00 €
14.4.5	Vorübergehende Aufstellung von Gerüsten, Bauzäunen, Containern, Maschinen, Geräten, Fahrzeugen, einschließlich Hilfseinrichtungen (z. B. Zuleitungskabel), Lagerung von Material; wöchentlich	18,00 €
14.4.6	Vorübergehende Sondernutzung, soweit sie für wirtschaftliche oder gewerbemäßige Zwecke erfolgt; täglich	35,00 € - 349,00 €
	<b>Ausführungsregelungen zur Tarifstelle 14:</b>	
	1. Von der Gebühr sind befreit - die Bundesrepublik Deutschland und die bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, deren Ausgaben ganz oder teilweise auf Grund gesetzlicher Verpflichtung aus dem Haushalt des Bundes getragen werden, - das Land und die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach dem Haushaltsplan des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden, - die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft, wenn sie nicht berechtigt sind, Dritte mit diesem Betrag zu belasten.	
	2. Sondernutzungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen, sind gebührenfrei.	
	3. Wird die Sondernutzung aufgegeben oder die Erlaubnis oder Genehmigung widerrufen, so werden auf Antrag die im Voraus entrichteten Gebühren erstattet. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung zu stellen. Beträge unter 30 € werden nicht erstattet.	
	4. Bei unbefristeten Sondernutzungen können jährlich wiederkehrende Sondernutzungsgebühren durch die Zahlung eines einmaligen Betrages in 20-facher Höhe des Jahresbetrags abgelöst werden. Eine Erstattung nach Ziffer 3. entfällt, es sei denn die Erlaubnis wird widerrufen oder es liegt ein vom Gebührenschuldner nicht zu vertretender Härtefall vor.	

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebührentarif
<b>15</b>	<b>Besondere Veranstaltungen (§ 29 Straßenverkehrsgesetz - StVG)</b> Besondere Veranstaltungen (§ 29 StVG), wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden; je Veranstaltung je Tag	16,00 € - 840,00 €
<b>16</b>	<b>Verwaltungsgebühren für Leistungen nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)</b> <b>Einmalige Verwaltungsgebühr für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis,</b> sonstige Genehmigungen oder Amtshandlungen der Straßenbaubehörde in anbaurechtlichen Angelegenheiten bei Kreisstraßen, z. B. gemäß § 25 Abs. 4 StrWG NRW - und zwar bei baulichen Anlagen für jede angefangene 500 € Rohbausumme - mindestens jedoch	<b>25,00 € - 250,00 €</b>  0,50 € <b>25,00 €</b>
<b>17</b>	<b>Sonstige Benutzung gem. § 23 Straßen- und Wegegesetz des Landes NW (StrWG NW)</b>  Für die Einräumung von Rechten auf Flächen der Kreisstraßen werden Entgelte aufgrund eines im Einzelfall abzuschließenden privatrechtlichen Nutzungsvertrages erhoben. Die Entgelte sind entsprechend der jeweils für Bundes- und Landesstraßen geltenden Richtlinien zu erheben.	
<b>70 - Umwelt</b>		
<b>18</b>	<b>Wasserrechtliche Angelegenheiten</b> Kosten von Maßnahmen der Gewässeraufsicht nach § 118 des Wassergesetzes Nordrhein- Westfalen (LWG NRW) werden nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlichen Arbeitsleistungen zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich ist.	nach Zeitaufwand gem. Tarifstelle 1